

Emissionshandel – Einfach. Erfüllbar. Erwartungssicher.

Stellungnahme zum Entwurf für ein TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024

STELLUNGNAHME, THÜGA Aktiengesellschaft | 7. August 2024

Mit der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG) wurde 2003 die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines ersten europäischen Emissionshandelssystems (EU Emission Trading System I / EU ETS I) geschaffen. Der Emissionshandel zielt auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen ab und ist ein integraler Bestandteil der europäischen Klimapolitik. 2023 wurden verschiedene Änderungen der EU-Emissionshandelsrichtlinie beschlossen, die neben einer Verschärfung der Einsparziele auch die Erfassung des Schiffsverkehrs sowie die Einführung eines neuen Emissionshandelssystems für den Gebäude- und Verkehrssektor (EU Emission Trading System II / EU ETS II) vorsehen. Um die Regelungen der mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) sowie dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) auf nationaler Ebene etablierten Handelssysteme an die europäischen Änderungen anzugleichen, hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) am 30. Juli 2024 den Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024) vorgelegt. Als deutschlandweit größtes Netzwerk kommunaler Energieversorger begrüßt die Thüga das damit zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die Wichtigkeit eines europaweit einheitlichen Emissionshandels. Durch die Verteuerung emissionsintensiver Prozesse leistet der Emissionshandel einen unverzichtbaren Beitrag zur Transformation im europäischen Binnenmarkt. Da der Erwerb von Zertifikaten aber je nach Sektor unterschiedlich geregelt sein kann und der nationale Brennstoffemissionshandel einer nach wie vor staatlich festgelegten Preisbildung unterliegt, sind Neuerungen tendenziell komplex und für die betroffenen Unternehmen mit einem höheren Erfüllungsaufwand verbunden. Änderungen am Emissionshandel sollten daher möglichst einfach, erfüllbar und erwartungssicher sein.

Einfach.

Rund 2.500 Gaskraftwerke, 400 Biomassekraftwerke sowie 340 Abfallverbrennungsanlagen sorgen in Deutschland für eine sektorübergreifend sichere Energieversorgung. Gerade kleinere Anlagen sind für die Erzeugung von Strom und Wärme unverzichtbar und bilden die Grundlage der kommunalen Energiewirtschaft. Mit dem von der Bundesregierung ins Auge gefassten Ausbau der Nah- und Fernwärmeversorgung wird die Bedeutung kleinerer Anlagen künftig weiter steigen. Um einen möglichst unbürokratischen Betrieb kleinerer Anlagen zu gewährleisten, sollte der Referenzwert für Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung entsprechend angehoben werden. Zu **Art. I § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz schlägt die Thüga daher folgende Änderung vor:

- „1. Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu ~~5-000~~ 10 000 Tonnen Kohlendioxid,
2. vereinfachte Emissionsnachweise für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu ~~2-500~~ 7 500 Tonnen Kohlendioxid.“

Im Sinne der Einfachheit sollte eine Doppelerfassung von Emissionen zudem generell vermieden werden. Die in **Art. I § 44** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz angekündigten Einzelheiten sowie die Details zur finanziellen Kompensation unvermeidbarer Doppelzählungen müssen daher schnellstmöglich geklärt werden.

Erfüllbar.

Um den Emissionshandel transparent zu regeln, sind erfasste Unternehmen zur Erfüllung verschiedener Vorgaben verpflichtet. Vor allem die Erfüllung regelmäßig anfallender Berichts- und Nachweispflichten ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, sodass eine Veränderung der ihnen zugrundeliegenden Verfahrenslogik entsprechend Vorlaufzeit erfordert. Die hierbei angesetzten Fristen müssen dabei grundsätzlich erfüllbar sein. Unerfüllbare Fristen würden unweigerlich die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach sich ziehen. Um den betroffenen Unternehmen eine adäquate Einarbeitung in die mit dem TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgeschlagenen Neuerungen zu ermöglichen und einen auch weiterhin funktionsfähigen Emissionshandel zu gewährleisten, sollten die in

Art. 1 § 43 Abs. 2 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgesehenen Fristen daher entsprechend ausgeweitet werden. Hierzu schlägt die Thüga folgende Änderung vor:

„2) Verantwortliche, die im Jahr ~~2024~~ **2025** eine Tätigkeit im Sinne von Teil B Abschnitt 2 des Anhangs ausgeübt haben, sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 30. April ~~2025~~ **2026** die Emissionen für die in dem Kalenderjahr ~~2024~~ **2025** im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne von Teil B Abschnitt 2 des Anhangs in Verkehr gebrachten Brennstoffe nach Maßgabe von Kapitel VIII der EU-Monitoring-Verordnung und nach der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 für die Emissionsberichterstattung für das Kalenderjahr ~~2024~~ **2025** zu berichten.“

Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes für den 01. Januar 2024 würde den insgesamt anfallenden Erfüllungsaufwand weiter steigern und insbesondere neu erfasste Anlagenbetreiber potenziell überfordern. Um auch hier auf erfüllbare Fristen zu achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollte **Art. 1 § 50 Abs. 2** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz daher wie folgt geändert werden:

„2) Für Anlagenbetreiber, die aufgrund einer Änderung der Tätigkeiten nach Teil A Abschnitt 2 Nummer 1 bis 32 des Anhangs erstmals vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden, gelten die Regelungen dieses Gesetzes ab dem 1. Januar ~~2024~~ **2025**.“

Erwartungssicher.

Die mit dem Emissionshandel einhergehenden Pflichten sollten im Sinne einer effizienten Erfüllung erwartungssicher sein. Gegenwärtig ist unklar, wer genau als „verantwortlich“ im Sinne von Art. 1 § 41 TEHG-Anpassungsgesetz klassifiziert und folglich zur Erfassung der in Abs. 1 aufgeführten Daten verpflichtet werden kann. Sollten auch Gasversorger als Verantwortliche in Frage kommen, wäre insbesondere die in **Art. 1 § 41 Abs. 1 Nr. 2** verzeichnete „Beschreibung der Tätigkeit, in deren Rahmen Brennstoffe in Verkehr gebracht werden, einschließlich der Standorte, an denen die Tätigkeit durchgeführt wird“ nicht ohne Weiteres erfüllbar. Insofern sollte zweifelsfrei geklärt werden, wer genau als „verantwortlich“ zu gelten hat. Dass mit Art 2. TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz auch die Möglichkeit einer Preisfestlegung für das im Brennstoffemissionshandelsgesetz gegenwärtig unberücksichtigte Jahr 2027 geschaffen werden soll, ist im Sinne der Erwartungssicherheit grundsätzlich zu begrüßen. Ab 2027 sieht das in **Art. 2 Nr. 5** TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgeschlagene Festlegungsverfahren demnach die Ausrichtung des nationalen Brennstoffemissionshandels am durchschnittlichen und mengengewichteten CO₂-Preis

des europäischen Emissionshandels (ETS I) vor. Im Vergleich zu dem beim nationalen Brennstoffemissionshandel für 2026 geplanten Preiskorridor von 55-65 Euro je Tonne CO₂ könnte der mit Art. 2 Nr. 5 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz angedachte Querbezug jedoch eine signifikante Preissteigerung nach sich ziehen. Da ferner unklar ist, mit welchen Implikationen der Preiskorridor sowie die in Art. 2 Nr. 5 TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz vorgeschlagene Preissystematik verbunden wären und weitere Konkretisierungen dazu fehlen, sollte zur besseren Planbarkeit bis 2027 möglichst ein klarer Festpreis gelten und anschließend die ursprünglich angedachte Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in den neu geschaffenen europäischen Emissionshandel (ETS II) angestoßen werden. Dies hat den Hintergrund, dass bereits heute für mehrere Jahre im Voraus die Energiebeschaffung und Angebotslegung für Kunden stattfindet. Da die Erwartungssicherheit bei gesetzlichen Vorhaben immer auch mit quantifizierbaren Angaben zum erwarteten Erfüllungsaufwand korreliert, weist die Thüga abschließend auf die geringe Aussagekraft des hierbei im vorliegenden Fall herangezogenen Berechnungsverfahrens hin. Wie aus der Gesetzesbegründung (s. insb. S. 75 ff.) deutlich wird, ist in nahezu allen von den Neuerungen des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes betroffenen Bereichen mit teils erheblichen Mehrbelastungen zu rechnen. Der gleich zu Beginn des Gesetzentwurfes veranschlagte Entlastungseffekt in Höhe von vier Millionen Euro ist auf eine faktisch veraltete Referenzprognose aus dem Jahr 2019 zurückzuführen und damit schlussendlich wenig aussagekräftig.

Ansprechpartner

Jan-David F. Linke
Referent Energiepolitik
T: +49 89 38197 1420
jan-david.linke@thuega.de

Martin Santa Maria
Referent Erzeugung
T: +49 89 38197 1342
martin.santamaria@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de